Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3959**

16. Wahlperiode 15. 12. 2006

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über neue Entwicklungen in den Ratsverhandlungen zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik

I. Auftrag

In der vom Deutschen Bundestag in seiner 54. Sitzung am 28. September 2006 angenommenen Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (Bundestagsdrucksache 16/2575 vom 13. September 2006) zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik (Kom (2006) 66 endg.; Ratsdok. 6715/06) wird die Bundesregierung in Nummer II.5. aufgeordert, „den Deutschen Bundestag über neue Entwicklungen in den Ratsverhandlungen auf dem Laufenden zu halten.“ Dieser Aufforderung kommt die Bundesregierung im Folgenden nach.

II. Stand der Verhandlungen

Der o. g. Vorschlag der Kommission vom 21. Februar 2006 wurde in der Ratsarbeitsgruppe Statistik in vier Sitzungen, zuletzt am 10. November 2006, behandelt. Dabei wurde eine vorläufige Einigung erzielt, die nach Auffassung der finnischen Präsidentschaft ausreicht, um nach Einarbeitung der neuen Wirtschaftszweige-Klassifikation NACE Rev. 2 das Verhandlungsergebnis an das Europäische Parlament weiterzuleiten.

Verglichen mit dem Vorschlag der Kommission konnten die Mitgliedstaaten und nicht zuletzt die deutsche Delegation in den Verhandlungen wesentliche Erleichterungen für die Auskunftspflichtigen und die statistischen Ämter erzielen.

III. Ergebnisse der Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe Statistik

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2575), in den Ratsverhandlungen „die in Punkt I. dargestellten Feststellungen“ aufzugreifen und insbesondere

1. sich dafür einzusetzen, den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten von statistischen Berichtspflichten zu befreien;
2. zu prüfen, ob die Erhebung der Merkmale „Aufwendungen für Leiharbeitnehmer“ und „Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten“ gemäß Anhang I Abschnitt 4 notwendig ist;
3. sich für eine Streichung des kompletten Anhangs VIII einzusetzen, um die Dienstleistungsunternehmen nicht über die Statistikpflichten des Anhangs I hinaus übermäßig zu belasten;
4. zu prüfen, ob die Erhebung des Merkmals „Zahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden“ im Bereich Handel gemäß Anhang III Abschnitt 4 notwendig ist.

Zu Nummer 1

Der Vorschlag wurde in der Form einer Neufassung („recast“) vorgelegt. Diese Form dient zunächst der Konsolidierung einer ganzen Reihe früherer Änderungen der Verordnung und damit der Rechtsklarheit. Zusätzlich hat die Kommission eine Reihe von Streichungen, Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen. Gegenstand der Ratsverhandlungen waren lediglich diese von der Kommission vorgeschlagenen Abweichungen vom bisherigen Rechtsstand. Für die bislang bereits von der Verordnung erfassten Wirtschaftszweige stand deshalb die Einführung einer optionalen Abschneidegrenze nicht zur Diskussion.

Ein wesentliches Ziel bei der Fortentwicklung der strukturellen Unternehmensstatistik in der EU war, den Strukturwandel zu berücksichtigen durch Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung um Dienstleistungsbranchen, die im vergangenen Jahrzehnt zunehmend

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 13. Dezember 2006 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 28. September 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2575)

an Bedeutung gewonnen haben. Die Europäischen Räte von Lissabon im März 2000 und von Stockholm im März 2001 haben die Bedeutung eines funktionierenden Binnenmarktes für Dienstleistungen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen besonders hervorgehoben. Hieraus leitet die Kommission den Auftrag zur Schaffung der Voraussetzungen für ein effektives Monitoring der relevanten wirtschaftlichen Entwicklungen ab.

Vor diesem Hintergrund war die Forderung, den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten von statistischen Berichtspflichten zu befreien, weder seitens der Kommission noch seitens sämtlicher anderen Mitgliedstaaten konsensfähig. Es konnte allerdings in den Verhandlungen eine Regelung formuliert werden, die den Mitgliedstaaten zumindest in gewissem Umfang die Möglichkeit einräumt, Unternehmen unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten von Erhebungen auszunehmen. Dabei handelt es sich um die Option, Daten lediglich als Beitrag zu europäischen Gesamtergebnissen (contributions to European totals only = CETO) an Eurostat zu melden; diese müssen dann nicht dem statistischen Qualitätskriterium der Repräsentativität auf nationaler Ebene genügen, was in gewissem Maße kleinere Stichprobenumfänge erlaubt. Nach dem Verhandlungsergebnis in der Ratsarbeitsgruppe dürfen große Länder – wie Deutschland – bis zu 15 Prozent der Daten zu Wirtschaftszweigen auf NACE-4-Steller-Ebene und der nach Betriebsgrößen disaggregierten Daten auf NACE-3-Steller-Ebene als „CETO“-Daten melden. Inwieweit die Mitgliedstaaten hiervon Gebrauch machen, ist ihnen selbst überlassen.

Zu Nummer 2

In Anhang I Abschnitt 4 sind die ursprünglich vorgeschlagenen Merkmale „Zahl der Arbeitsstunden“ und „Anzahl der Teilzeitbeschäftigten“ nicht mehr enthalten; eine Streichung der Merkmale „Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten“ und „Aufwendungen für Leiharbeitnehmer“ konnte jedoch nicht erreicht werden. Kommission und andere Mitgliedstaaten waren der Auffassung, dies sei die am wenigsten belastende Art der Messung des Arbeitsvolumens. Da einzuräumen ist, dass angesichts der zunehmenden Vielfalt arbeitszeitlicher Regelungen ein Arbeitsvolumen-Merkmal als Voraussetzung für Produktivitätsmessungen unumgänglich ist und die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten im Bereich der Industrie bereits jetzt als Erhebungsmerkmal vorgegeben ist, erscheint der gefundene Kompromiss vertretbar. Inwieweit die Merkmale tatsächlich erfragt werden müssen oder alternativ durch vorliegende Daten bzw. Schätzungen ermittelt werden können, was die Verordnung ausdrücklich zulässt (vgl. Artikel 5), ist von den statistischen Ämtern noch zu untersuchen.

Zu Nummer 3

Der neue Anhang VIII sieht für unternehmensnahe Dienstleistungen die Lieferung von Umsatzdaten vor, die nach Produkten und Sitz des Kunden (Inland, EU-Ausland, Drittland) untergliedert sind. Nachdem die Kommission die Bedeutung dieser Daten für den Lissabon-Prozess nachdrücklich unterstrichen und auf politische Festlegungen in verschiedenen Räten hingewiesen hatte, war allein die deutsche Delegation zunächst bei der Forderung nach Streichung von Anhang VIII geblieben. Um von zusätzlichen Belastungen durch Anhang VIII zumindest die kleinen Unternehmen auszunehmen, erschien es in dieser Situation geboten, die Möglichkeiten für einen Kompromiss auszuloten. So ist es mit Unterstützung des Vereinigten Königreichs und Spanien gelungen, die Abschneidegrenze für die gemäß diesem Anhang zu liefernden Daten von zehn auf 20 Beschäftigte pro Unternehmen anzuheben. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes werden damit in Deutschland nach derzeitigem Stand noch etwa 3 000 (rd. 0,7 Prozent der Grundgesamtheit in diesem Wirtschaftsbereich) statt der ursprünglich erforderlichen 5 500 Unternehmen (rd. 1,2 Prozent der Grundgesamtheit) mit den o. g. zusätzlichen Angaben belastet. Dies erscheint im Hinblick auf die politische Bedeutung der Daten angemessen.

Zu Nummer 4

Wie in Anhang I konnte auch im Handel (Anhang III) die Streichung des Merkmals „Zahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden“ (Abschnitt 4) erreicht werden. Stattdessen wurde – übereinstimmend mit Anhang I – als Arbeitsvolumen-Merkmal die „Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten“ vorgesehen.

Zu weiteren Verhandlungsergebnissen

a) Der Umfang des Ad-hoc-Moduls als flexibles Instrument bei neu auftretendem Datenbedarf konnte in den Verhandlungen eng begrenzt werden: Höchstens eine Ad-hoc-Befragung pro Jahr mit höchstens 25 000 Befragten in der EU insgesamt, höchstens 20 Merkmale und höchstens 1,5 Stunden durchschnittlicher Beantwortungsaufwand. Über Durchführung und Ausgestaltung von Ad-hoc-Befragungen ist im Regelungsverfahren (qualifizierte Mehrheit) zu entscheiden.

b) Die Teilnahme an den in der Verordnung vorgesehenen Pilotstudien ist freiwillig.

c) Das erste Berichtsjahr wurde von 2006 auf 2008 verschoben, um es mit der Umstellung auf die Wirtschaftszweige-Klassifikation NACE Rev. 2 zu synchronisieren.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333